

Mitbestimmung der Arbeiter und Bauern in diesen Betrieben einzutreten. Das können die Erzeugergemeinschaften nur erreichen, wenn sie selbst demokratisch organisiert sind, wenn insbesondere alle Mitglieder in der Gemeinschaft — unabhängig von der Größe ihrer Betriebe — gleiches Stimm-, Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht besitzen. Das wird den Erzeugergemeinschaften in dem Entwurf für ein Marktstrukturgesetz ebenso vorenthalten wie in den oben zitierten Mustersatzungen für Erzeugergemeinschaften, die der niedersächsische Landvolkverband herausgegeben hat. Nach beiden Vorschlägen soll z. B. bereits die Hälfte der Mitglieder über die Erzeugungs- und Qualitätsregeln entscheiden können, sofern sie zwei Drittel der Produktionsmenge aufbringen.⁴⁷ Damit wird die innere Verfassung der Gemeinschaften nach rein kapitalistischen Prinzipien gestaltet.

Schließlich müssen die Erzeugergemeinschaften umfassende staatliche Förderungsmittel erhalten, die ihnen den Start und die Tätigkeit in eigener Regie erleichtern, aber ohne staatliche Bevormundung, ohne staatliche Kontroll- und Aufsichtsbefugnisse. Nur wenn diese elementaren Voraussetzungen für die bäuerliche Existenzsicherung geschaffen werden, können die Vorteile der Erzeugergemeinschaften einschließlich der Rationalisierung von Vermarktung, Transport usw. den Bauern zufließen und nicht den Konzernen. An den Rationalisierungsgewinnen sollten dann auch die Verbraucher teilhaben.

Allein demokratisch strukturierte, vom Staat und den Konzernen unabhängige Erzeugergemeinschaften liegen im ureigenen Interesse der Bauern. Nur auf dieser Grundlage können sie den Bereich gemeinsamer Tätigkeit schrittweise ausdehnen. Natürlich können auch solche demokratischen bäuerlichen Erzeugergemeinschaften, die von den Bauern als Kampforganisationen gegen die Macht des Monopolkapitals begriffen werden, die Existenzfragen der Bauern im Kapitalismus nicht endgültig lösen. Dazu bedarf es grundsätzlicher Veränderungen der gesellschaftlichen Verhältnisse in Westdeutschland, der Zurückdrängung und Beseitigung der Macht der Monopole. Sie könnten aber, wenn sie von dieser Grundposition aus nach Zusammenarbeit mit anderen demokratischen Kräften streben, zu beachtlichen Faktoren bei der Herstellung des für demokratische Veränderungen unerläßlichen Bündnisses der Arbeiterklasse mit den westdeutschen Bauern werden.

47 im § 3 Abs. 1 des Entwurfs für ein Marktstrukturgesetz heißt es u. a.: „Eine Erzeugergemeinschaft ist anzuerkennen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllt: . . . 2. ihre Satzung muß Bestimmungen enthalten . . . g) über die Organe, ihre Aufgaben und die Art ihrer Beschlußfassung, wobei der Beschluß über die Festlegung der Erzeugungs- und Qualitätsregeln. . . der Zustimmung entweder von zwei Dritteln der Mitglieder mit der Hälfte der Produktionsmenge oder der Hälfte der Mitglieder mit zwei Dritteln der Produktionsmenge bedarf . . .“ Gleichen Inhalts ist die Regelung im § 9 der Mustersatzung für Erzeugergemeinschaften (EG-Fibel).